

Schutzkonzept des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen

Prävention vor sexualisierter Gewalt

Stand 15.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Schutzkonzept des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen - Einleitung	1
Kapitel 1: Interventionsplan	2
Kapitel 2: Kooperation	6
Kapitel 3: Personalverwaltung	6
Kapitel 4: Fortbildung	6
Kapitel 5: Verhaltenskodex für das Kollegium	7
Kapitel 6: Partizipation	10
Kapitel 7: Prävention	11
Kapitel 8: Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	11
Kapitel 9: Homepage und Leitbild	12
Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung	13
Anlage 2: Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch einen Schüler gegenüber anderen Schülern im Kontext Schule inkl. Dokumentationshilfe	14
Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeiter in der Schule an Schülern inkl. Dokumentationshilfe	26
Anlage 4: Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung an einem Schüler durch eine Person aus seinem Umfeld inkl. Dokumentationshilfe	33
Anlage 5: Schutzkonzept Sportunterricht	40
Anlage 6: Präventionsmaßnahmen am EGM inkl. Stärkung von Minderjährigen	43
Anlage 7: Schaubild - Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt Beschwerden von Schülern und/oder Erziehungsberechtigten über Lehrkräfte/Mitarbeitende/Externe	44
 Schaubild - Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt Beschwerden von Mitarbeitenden über Mitarbeitende	45
 Schaubild - Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt Beschwerden über die Schulleitung	46
Anlage 8: Schutzkonzept Homepage	47

Schutzkonzept des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen

Prävention vor sexualisierter Gewalt

Evangelische Schulen stützen sich auf das christliche Menschenbild und stellen das körperliche, geistige und seelische Wohl der lernenden Kinder und Jugendlichen in das Zentrum der pädagogischen Verantwortung. Aus diesem Grund fühlen wir uns als evangelische Schule dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen, Gewalt und Missbrauch in besonderer Weise verpflichtet.

Mit diesem institutionellen Schutzkonzept setzen wir das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 und das Schulgesetz NRW (§42, Absatz 6) um. Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG, 2011) fordert von Lehrern¹, Anhaltspunkten von Gefährdungen aktiv nachzugehen (§4) und schafft einen Rahmen für den Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinder- und Jugendschutz (§3).

Wir möchten unserer Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag und der Ausrichtung auf ein christliches Welt- und Menschenbild ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll Sorge dafür tragen, dass das EGM zu einem Kompetenzort wird, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, Unterstützung finden.

Darüber hinaus trägt das Schutzkonzept auch dazu bei, schützende Strukturen für alle Mitarbeitenden des EGM zu schaffen und zu etablieren.

Die Evangelische Kirche von Westfalen definiert in ihrem Kirchenrecht sexualisierte Gewalt in §2. Hier heißt es:

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das geschlechtsneutrale generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet. Die in diesem Konzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

- (4) Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Die dazu gehörenden Erläuterungen und weiterführende Paragraphen sind nachzulesen unter:
<http://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000016> (Stand 05.09.2023)

Siehe Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Kapitel 1: Interventionsplan

1. Leitfäden

Die Leitfäden stellen die Grundlage des Interventionsplans dar und regeln das Vorgehen aller Beteiligten bei einem Verdacht oder Hinweisen, dass ein Schüler sexualisierte Gewalt erlebt hat

- durch Mitschüler innerhalb der Schule oder
- durch eine erwachsene Person innerhalb der Schule (z.B. eine Lehrkraft, einen pädagogischen Mitarbeitenden, eine Person aus der Verwaltung usw.) oder
- durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht).

Für jeden der beschriebenen Fälle gibt es einen eigenen Leitfaden. Diese sind im Anhang beigefügt. Die Leitfäden regeln sowohl den Erstkontakt als auch das weitere Vorgehen der Schulleitung.

Siehe Anlagen 2-4: Leitfäden

2. Dokumentation

Die Leitfäden stellen die Grundlagen der Dokumentation dar. Eine sorgfältige Dokumentation dient dazu, von Anfang an Auffälligkeiten festzuhalten, die ein Lehrer im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen. Sie dient auch der eigenen Sicherheit und wird auch im Falle der Einschaltung des Jugendamtes oder bei einem möglichen strafrechtlichen Verfahren benötigt und ist darum für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des bisher Geschehenen sehr bedeutsam.

Wenn es zu einem Gespräch mit einem betroffenen Kind oder Jugendlichen kommt, sollte der Inhalt deshalb möglichst genau schriftlich festgehalten werden und die Äußerungen des Jungen oder Mädchen sollten möglichst wortwörtlich notiert werden. Gerade im Verdachtsfall erhält man durch die Verschriftlichung mehr Klarheit, Struktur und überblickt das Geschehen besser.

In der Dokumentation sollte klar differenziert werden zwischen den Äußerungen, Impulsen und Reaktionen des Kindes oder Jugendlichen und den eigenen Gedanken und Gefühlen. Eigene Vermutungen, Überlegungen, Befürchtungen usw. sind immer als solche zu kennzeichnen. Es ist wichtig, bei den Aussagen des Kindes nichts wegzulassen oder hinzuzufügen. Zudem sollte notiert werden, wann und wo die Beobachtungen gemacht wurden, wie häufig bestimmte Verhaltensweisen vorkamen oder wann ein konkretes Gespräch mit dem Kind stattgefunden hat.

Die Protokollierung dessen, was geschehen ist, gibt Handlungssicherheit und verhindert, dass Sie übermäßig darum bemüht sind, sich an alles genau zu erinnern. Notieren Sie auch Details, die Ihnen vielleicht merkwürdig vorkommen oder von denen Sie noch nicht wissen, wie sie einzuordnen sind.

3. Mitteilungspflicht

Allen Leitfäden ist gemein, dass für ALLE an einer Schule Beschäftigten eine Mitteilungspflicht gegenüber der Meldestelle der EkvW besteht, wenn sie einen begründeten Verdacht oder Kenntnis von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Schüler durch Schulpersonal, anderen Mitschüler oder durch fremde Erwachsene haben. Auf keinen Fall dürfen schulische Mitarbeitende nach erhärtetem Verdacht selbstständig mit potenziellen Täter (egal aus welchem Personenkreis sie stammen) Kontakt aufnehmen.

Eine Einbeziehung der Schulleitung kann parallel, muss aber nicht stattfinden und gehört nicht zur Dienstpflicht. Dies ist im Besonderen dann unter Umständen sinnvoll, wenn andere Mitarbeitende oder die Schulleitung selbst betroffen sind. Hier hat die direkte Meldepflicht ihren Sinn, dass einerseits Befangenheit und Vertuschungsinteressen minimiert werden, bzw. unterlassen werden können. Mit der Meldestelle kommen automatisch schulexterne Perspektiven und deren Expertise hinzu.

Wenn ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt entsteht, starke Verhaltensveränderungen an einem Kind oder Jugendlichen bemerkt werden oder sich dem Lehrer ein betroffener Schüler anvertraut hat, sollte, nachdem anhand von Beobachtungen oder einem Gespräch mit dem Schüler die wichtigsten Punkte notiert und protokolliert wurden, mit der Meldestelle gesprochen und ihr die Dokumentation vorgelegt werden. Mit dem Mitarbeiter der Meldestelle wird dann das weitere Vorgehen besprochen.

Das gilt grundsätzlich für alle Fälle von sexualisierter Gewalt, ob bei Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeitende in der Schule an Schüler, einer Grenzverletzung durch eine Person aus dem privaten Umfeld an Schüler oder auch zwischen Schüler sowie Grenzverletzungen seitens Schüler gegenüber Mitarbeitern der Schule.

Bei einem Verdacht gegen eine mitarbeitende Person der Schule ist dies unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen.

1. Handlungs- und Gesprächsregeln bei Gesprächen mit Betroffenen

a. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wenn Sie bemerken, dass sich das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen verändert, z. B. durch sozialen Rückzug, Enthemmung, körperliche Beschwerden oder einen Geheimnisdruck, dann ist es wichtig, dass Sie diese eigenen Empfindungen, Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst nehmen. Es ist nicht Ihre Aufgabe zu beweisen, dass tatsächlich sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde, sondern für das Thema offen zu sein und dem Kind oder Jugendlichen zu signalisieren, dass es/er Ihnen vertrauen kann.

Es ist wichtig, dass Sie in dieser ersten Phase nichts überstürzen und keine direkten Ansprechversuche unternehmen. Nehmen Sie sich lieber Zeit, um das Vertrauen des Kindes in Sie zu stärken und ihm zu zeigen, dass Sie ansprechbar für diese Thematik sind.

- Nehmen Sie sich Zeit, Ihre eigenen Impulse und Emotionen zu ordnen.
- Bleiben Sie möglichst ruhig und besonnen.
- Beginnen Sie mit der Dokumentation und notieren Sie konkrete Beobachtungen oder beiläufige Kommentare des Kindes oder Jugendlichen, die Ihnen auffallen.
- Signalisieren Sie dem Kind oder Jugendlichen, dass es/er Ihnen vertrauen kann.

- Nutzen Sie die Möglichkeit, Themen wie „Gute und schlechte Geheimnisse“ oder „Mein Körper gehört mir!“ im Unterricht zu behandeln. Dabei können Ihnen auch konkrete Materialien helfen. Schaffen Sie durch das Aufgreifen dieser Themen eine gemeinsame Sprache, um dem Kind oder Jugendlichen eine sprachliche Brücke zu bauen.
- Erfragen Sie beim Kind oder Jugendlichen, welche sozialen Bezugspersonen es/er hat und wie das Verhältnis zu diesen ist.
- Erfragen Sie das Freizeitverhalten des Kindes oder Jugendlichen. Gehen Sie dabei behutsam und scheinbar zufällig vor.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen mit einem Kollegen, der das Kind oder den Jugendlichen ebenfalls unterrichtet oder anderweitig näheren Kontakt hat.
- Sprechen Sie mit der Schulleitung darüber, dass Sie einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein Jugendlicher von (sexualisierter) Gewalt betroffen sein könnte und dass Sie es weiter beobachten werden.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen und Eindrücke mit einer Fachperson, z.B. aus der schulpsychologischen Beratungsstelle oder der anonymen Fallberatung des Jugendamtes.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen nach Rücksprache mit der Schulleitung ggf. mit den Eltern (z.B. dass das Kind sich zurückzieht), ohne den Verdacht auf eine sexuelle Gewalterfahrung zu äußern. Schauen Sie, wie die Eltern darauf reagieren. Wenn Sie sich jedoch unsicher sind und vermuten, dass Gewalt innerhalb der Familie stattfinden könnte, sollten Sie gerade nicht mit den Eltern darüber sprechen.

b. Bei einer Offenbarung durch ein Kind

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich Ihnen anvertraut und über Erfahrungen sexualisierter Gewalt berichtet, haben Sie bereits viel Vertrauen des Kindes gewonnen. Nun ist es wichtig, ruhig und überlegt zu reagieren, weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren. Versuchen Sie darum, dem Vertrauen des Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden und weder vorschnell noch impulsiv zu reagieren.

- Reagieren Sie ruhig, besonnen und verständnisvoll. Sehr heftige und emotionale Reaktionen belasten und verunsichern Kinder und Jugendliche oft und lassen sie mitunter erneut verstummen, weil sie das, was ihnen widerfahren ist, oft selbst noch nicht einordnen können.
- Loben/Bestätigen Sie das Kind oder den Jugendlichen für seinen Mut, sich Ihnen anzuvertrauen und Hilfe zu holen.
- Machen Sie dem Kind oder dem Jugendlichen keine Vorwürfe, auch wenn dieses/dieser sich erst sehr spät Ihnen anvertraut hat.
- Vermitteln Sie dem Kind oder dem Jugendlichen, dass Sie ihm glauben und dass Sie wissen, dass es viele Kinder und Jugendliche gibt, denen Ähnliches passiert. Legen Sie dem Kind auf keinen Fall in den Mund, dass es sexuelle Gewalt erfahren hat oder „sexuell missbraucht“ worden ist.
- Direkte Fragen nach dem Tathergang zu stellen und diese beantwortet haben zu wollen, kann für die betroffene Person emotional sehr schwierig sein. Besser kann es sein, die Erzählungen der Person zu wiederholen und nachzufragen, ob man es so richtig

verstanden hat. Nachfragen in der Form „Hast Du alles erzählt, was Du erzählen wolltest?“ oder „Gibt es noch etwas, das Du mir mitteilen möchtest?“ können helfen.

- Führen Sie die Unterhaltung unaufgeregt und ruhig.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen (z. B. „War es nicht so, dass xy ...?“) und legen Sie dem Kind oder dem Jugendlichen keine Details in den Mund.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht weitersprechen will.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage, auch wenn diese unlogisch sind/scheinen.
- Häufig fühlen das Kind oder der Jugendliche sich selbst schuldig für das, was ihnen angetan wurde. Diskutieren Sie nicht darüber, ob es/er etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer. Bringen Sie darum deutlich zum Ausdruck, dass die Verantwortung für die sexualisierte Gewalt allein bei dem Täter liegt.
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen. Die Mehrzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen möchte sich auf keinen Fall dafür verantwortlich fühlen, dass der Täter hohe Strafen erhält oder ins Gefängnis kommt.
- Sichern Sie dem Kind / Jugendlichen zu, dass es über alle folgenden Schritte informiert bleibt und selbst mitbestimmen kann, was passiert.
- Versprechen Sie dem betroffenen Kind oder Jugendlichen nichts, was Sie nicht halten können. Versprechen Sie z.B. nicht, dass etwas geheim bleiben wird, weil Sie mit anderen darüber reden müssen. Sagen Sie deshalb ehrlich, dass Sie andere Personen (vertraulich) einbeziehen müssen, um bestmöglich helfen zu können.
- Seien Sie verbindlich und bleiben Sie im Gespräch mit dem Kind oder dem Jugendlichen. Sagen Sie, dass Sie Zeit benötigen, um über das, was Ihnen berichtet wurde, nachzudenken.
- Überlassen Sie es aber nicht dem Kind oder Jugendlichen, Sie wieder anzusprechen, sondern machen Sie einen festen Zeitpunkt aus, an dem Sie sich weiter unterhalten.
- Im weiteren Vorgehen sollte nicht über den Kopf des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen hinweg entschieden oder gehandelt werden, sonst wird es/er – ähnlich wie beim Erfahren sexueller Gewalt – zum Objekt des Geschehens. Die Gefühle, Ängste und Bedürfnisse des Betroffenen sollten im Mittelpunkt der weiteren Überlegungen stehen. Indem das Kind oder der Jugendliche in die Hilfeprozesse einbezogen wird, kann er bereits Erfahrungen machen, die aus dem eigenen Opfererleben herausführen.

Kapitel 2: Kooperation

2.1. Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung bei Verdachtsfällen

Im Rahmen unserer SchiLF zum Thema sex. Gewalt an Schulen wurden wir intensiv von Frau Isfort (AWO) begleitet. Wir können uns jederzeit in allen Fragen und Belangen an sie wenden.

2.2. Kontaktaufnahme mit Kooperationsstellen

Prinzipiell können alle Schulmitarbeitenden Kontakt zu Kooperationsstellen aufnehmen. Ein Sonderfall ist, wenn es sich um einen Verdacht gegen einen Mitarbeitenden handelt, hierbei muss zwingend die Schulleitung den Kontakt aufnehmen und es gilt die Meldepflicht bei der EKvW!

Folgende Kooperationsstellen gibt es in der Stadt Meinerzhagen und Umgebung:

AWO Beratungsstelle Meinerzhagen, Tel. 02354 5833, Frau S. Isfort

Schulpsychologe Herr Gatzemeier, Tel. 0163 1459989

Kreisverwaltung Märkischer Kreis – Jugendamt, Tel. 02354 7787834, Frau A. Fröhlich

Märkisches Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle Tel. 02351 463915

Kapitel 3: Personalverantwortung

Zur Personalverantwortung / Verantwortung der SL s.o. in Kapitel 1 (Interventionsplan / Leitfäden), Punkt 2.

Ansonsten ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der vom Kollegium erarbeitete „Verhaltenskodex für das Kollegium“ (Kapitel 5) beinhaltet die Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht. Alle Mitarbeiter der Schule, und auch die Schüler und deren Eltern kennen diesen Verhaltenskodex. Die Mitarbeiter müssen eine Selbstverpflichtung (s. Anlage 1) unterschreiben.
- Die Zuständigkeiten der Schulleitung, der einzelnen Lehrkräfte und der externen Fachkräfte im Verdachtsfall sind klar kommuniziert und festgeschrieben.
- Die Themen Prävention, Kinderschutz und Kinderrechte werden im Bewerbungsverfahren und in Personalgesprächen und Konferenzen aufgegriffen.
- Die Regelungen der Landeskirche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die schulinternen Regelungen, die sich aus dem Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ergeben, werden eingehalten.

Kapitel 4: Fortbildung

Folgende Fortbildungen finden statt:

- Für neue Kollegen: jährlich in den Konferenztagen nach den Sommerferien eine 2 stündige Einführung ins Thema und in das Schutzkonzept (parallel zur Sicherheitseinweisung für neue Kollegen). Hier können nach Absprache mit der SL auch andere Kollegen teilnehmen, die eine Auffrischung möchten.
- Für das Beschwerdeteam: regelmäßige Fortbildungen und Weiterqualifizierung.
- Für das gesamte Kollegium: jährlich in der Dienstbesprechung zu Anfang des Schuljahres eine Erinnerung an das Schutzkonzept und die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.
- Bei Bedarf: punktgenaue FB an den SchiLF-Tagen.

Kapitel 5: Verhaltenskodex für das Kollegium

Dieser Verhaltenskodex wurde in einem Arbeitskreis bestehend aus Lehrern, Schülern und Eltern gemeinsam erarbeitet und vom Kollegium gemeinsam verabschiedet. Er basiert auf den Vorschlägen des AK Evangelische Kirche.²³

Das EGM bietet Lern- und Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Vor allem gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und untereinander.

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Vertrauliche Gespräche mit Schülern sind ein wichtiges Instrument der pädagogischen Arbeit. Wir thematisieren Grenzverletzungen und übergehen sie nicht. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt.

A. Interaktion und Kommunikation

- Lehrer und alle Fachkräfte bauen aus dem schulischen, beruflichen Kontext heraus keine privaten Freundschaften zu Schülern auf. Sie nehmen die persönlichen und schulischen Probleme der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ernst, unterstützen diese auch bei persönlichen Problemen und vermitteln ggf. Hilfe (z.B. von externen Beratungsangeboten).
- Arbeitstreffen, Feiern und andere außerunterrichtliche Aktivitäten zwischen Schülern und Lehrern sind wichtige Bestandteile des Schullebens, vorausgesetzt, alle Schüler der Lerngruppe sind eingeladen. Finden sie in Privaträumen von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder Schülern statt, so wird die Schulleitung vorab darüber informiert.
- Die Mitarbeiter der Schule geben weder Schülern noch Eltern Informationen über das Privatleben ihrer Kollegen.
- Die Mitarbeiter pflegen keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schülern. Sie grenzen sich gegenüber medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab – auch gegenüber Freundschaftsanfragen bei Facebook/Instagram oder Kontaktanfragen bei Messenger-Diensten.
- Sofern es für die Lehrer persönlich stimmig ist, ist es pädagogisch sinnvoll, wenn sie eine grundlegende Information über ihre individuelle Lebensform und sexuelle Identität geben. Details über das Sexualleben der Lehrern und Schülern sind nicht Gegenstand der Gespräche.
- Körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und angemessen zu sein. Der Wille des Kindes, des Jugendlichen und auch der Lehrperson ist ausnahmslos zu respektieren. Es sollte stets achtsam und zurückhaltend agiert werden.

¹³ Vgl. Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft, Hg: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), März 2020 S.77-87

- In Situationen, in denen es zu Körperkontakt kommen kann (z.B. Hilfestellung beim Sport), wird darüber vorher gesprochen und Einverständnis erzielt. Wenn die Schüler nicht zustimmen, ist Körperkontakt zu unterlassen.

B. Atmosphäre, Verhalten und Kleidung

- Die Erwachsenen der Schule tragen die Verantwortung für ihr eigenes seelisches Wohlergehen. Die Schüler werden bei persönlichen, aktuellen Belastungen der Lehrperson sachlich informiert, sofern dies mit der Lehrperson abgesprochen wurde und dies der Lernatmosphäre dienlich ist (z.B. bei langfristigen Erkrankungen). Keinesfalls darf jedoch eine Atmosphäre entstehen, in der sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Mitleid für das Wohlbefinden der Lehrperson/des Mitarbeiters der Schule verantwortlich fühlen oder zu persönlichen Vertrauenspersonen der Lehrkräfte werden.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen einer Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft und einem Schüler sind grundsätzlich untersagt – unabhängig davon, ob die Lehrperson den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbst unterrichtet oder nicht.
- Menschen können durch Sprache und Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher ist darauf zu achten, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung geprägt ist und es wird ein auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasster Umgang gepflegt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Im Kontakt mit Schülern vermeiden alle in der Schule tätigen Erwachsenen Handlungen mit sexualbezogenem Charakter.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation werden sexualisierte Sprache und Wortwahl (z.B. sexuell getönte Kose- oder Spitznamen oder sexistische Witze) verwendet.
- Ausnahmen können Situationen bilden, in denen diese Form der Sprache ausschließlich unterrichtlichen Zwecken dienlich und eindeutig/ausdrücklich an keine Schüler gerichtet ist (z.B. Sexualkunde, Hate-Speech, Rap-Musik).
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Bei Einverständnis oder auf Wunsch des Schülers können diese mit „neutralem“ Spitznamen angesprochen werden (z.B. Verkürzung des Vornamens).
- Kommentare in Klausuren oder Arbeiten sind zu unterlassen, die nicht dem Lernzuwachs dienen.
- Alle Schüler (Sekundarstufe I und II) achten auf eine dem öffentlichen Schulbesuch und Unterricht angemessene Kleidung. Sie achten darauf, dass ihre Kleidung nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- Lehrer nehmen ihre Vorbildfunktion aktiv wahr.
- Alle in der Schule tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter legen Wert auf eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. Sie achten darauf, dass ihre Kleidung nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

C. Respektvoller Umgang mit der Intimsphäre

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale sollten die Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten. Sie dürfen einzelne Schüler zum Beispiel nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Pädagogen schlafen grundsätzlich nicht mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Raum oder Zelt. In Ausnahmefällen, das heißt, wenn die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit eines Erwachsenen bei jungen Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen besteht, wird diese von einer Integrationskraft übernommen. Andere Ausnahmefälle – wie beispielsweise Kirchentagsbesuche – müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- Schüler werden weder überredet noch gezwungen, sich nach dem Sportunterricht zu duschen. Den Schülern steht die Möglichkeit, sich ungestört zu duschen oder zu waschen jedoch zur Verfügung.
- Mädchen und Jungen benutzen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen. Lehrkräfte ziehen sich in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten um. Im Fall von Intergeschlechtlichkeit wird versucht, individuelle Lösungen zu finden.
- In Schlaf- und Sanitär- Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem Schüler zu unterlassen. Ausnahmen sind vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Toilettentüren von innen zu verschließen und von außen nicht einfach zu öffnen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toilette benutzen können. Verstöße gegen diese Art der Privatsphäre sind der Aufsicht zu melden.
- Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich, bei Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen, Social Media etc. im schulischen Kontext durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Im Auftrag der Schulleitung entstehen am EGM häufig Fotos aus dem Schulleben. Auf diesen können Kinder und ggf. andere Familienmitglieder abgelichtet werden. Diese Fotos werden mit Genehmigung der Schulleitung in unterschiedlichen Publikationen und regelmäßig auf der Schulhomepage veröffentlicht. Mit dem Antrag zur Aufnahme am EGM erteilen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung dieser Fotos.
- Klassenfahrten sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Folgende Regeln gelten hierbei: Schüler schlafen geschlechtergetrennt. Persönliche Grenzen aller Beteiligten sind zu achten, Schüler werden bei der Zimmerbelegung miteinbezogen. Grundsätzlich werden Fahrten mit Übernachtung von einer männlichen und einer weiblichen Lehrkraft begleitet.

D. Schutzauftrag und Aufsichtspflicht

- Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der Schüler einzuholen. Die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung von Fotos und Videos zum Beispiel auf der Website der Schule reicht zwar formaljuristisch aus, doch achtet die Schule ebenso das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild.
- Alle Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, legen alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Lehrer:innen und pädagogische Fachkräfte schreiten bei gewalttätigen sowie sexualisierten Handlungen unter Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein. Auch sexualisierte Sprache sollte von den Lehrkräften nicht toleriert werden.
- In den Pausen stehen aufsichtsführende Lehrkräfte als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Reichen pädagogische Ermahnungen und Interventionen von Seiten der Lehrkraft nicht aus, um die sexualisierten Übergriffe zu stoppen, so gilt es, die fachliche Unterstützung der Schulleitung, der Ansprech-/Beschwerdestellen der Schule, dem schulpsychologischen Dienst oder einer Fachberatungsstelle einzuholen.
- Nichtpädagogischen Mitarbeitern ist es nicht gestattet, das Verhalten von Schüler:innen zu sanktionieren.
- Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Sogenannte Mutproben werden nicht zugelassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Als Ergänzung gilt der Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportunterricht und bei schulsportlichen Veranstaltungen am EGM.

Siehe Anlage 5: Schutzkonzept Sportunterricht

Kapitel 6: Partizipation

Zu Anfang des Schuljahres werden in allen Jahrgängen im Rahmen der wiederkehrenden Vollversammlungen das Schutzkonzept und die Beschwerdestelle vorgestellt.

Die Eltern werden durch die Gremien mit einbezogen. Außerdem wird auf den ersten Elternabenden im Schuljahr auf das Schutzkonzept und die Möglichkeiten zur Beschwerde hingewiesen und die zuständigen Kollegen vorgestellt.

In folgenden Bereichen sind Partizipationsmöglichkeiten für die Schüler vorhanden: Klassenrat; Schülerrat; SV-Sitzungen, Arbeitskreis zum Schutzkonzept etc..

Kapitel 7: Prävention

Was machen wir wann?

Alle Kollegen werden zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der ersten LK für das Thema sensibilisiert und ggf. geschult. Referendar:innen erhalten im Zuge ihrer Ausbildung eine Schulung durch die Ausbildungskoordinator:innen.

Schüler werden auf den Stufenversammlungen zu Beginn des Schuljahres auf das Schutzkonzept und die Lehrer, die zum Beratungsteam gehören, hingewiesen und können sich durch Aushänge an Infowänden informieren, gleichzeitig gibt es in allen Jahrgangsstufen Bausteine rund um Prävention und Ich-Stärkung. Siehe Anlage 6. Diese Themen sind ebenfalls Bestandteil der SV-Tage.

Die Sportfachschaft stellt ebenfalls zu Beginn des Schuljahres ihren Verhaltenskodex für den Sportunterricht vor. Siehe Anlage 5.

Eltern werden zu Beginn des Schuljahres in den Pflegschaften informiert.

Das EGM hat einen Arbeitskreis zum Schutzkonzept gegen sex. Gewalt eingerichtet, der sich bei Bedarf trifft und aus Eltern, Schülern und Lehrern besteht. Somit findet ein zusätzlicher Austausch statt.

Die Homepage ist ein weiteres Medium, die eine Kurzfassung des Schutzkonzeptes darstellt. Siehe Anlage 8.

Für alle am EGM Beschäftigten gilt der Verhaltenskodex und eine unterschriebene Verpflichtungserklärung liegt vor.

Siehe Anlage 6: Präventionsmaßnahmen am EGM inkl. Stärkung von Minderjährigen

Kapitel 8: Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Die Mitglieder des Beschwerdeteams müssen konkret benannt werden. Eine klare Nennung der Zuständigkeiten und eine Transparenz (auf Homepage, Schaukasten, persönliche Vorstellung) ist gefordert.

Die Mitglieder des Beschwerdeteams müssen geschult und weiterqualifiziert werden.

Die Aufgaben sind:

- Erste Anlaufstelle für Schüler, Eltern, Mitarbeitende
- Hilfe bei der Einschätzung der Gefahrenlage
- Experten für die Leitfäden (d.h. auch Unterstützung bei der Umsetzung der Leitfäden)
- Stellen Kontakte zu außerschulischen Stellen her
- Information der SL
- Anonyme Dokumentation (Statistik)

Das Beschwerdeteam besteht aus:

- Frau Burghardt
- Frau Loosen
- Herrn Rickes

- Frau Stein
- Herrn Schmidtke
- allen Abteilungsleitern (SWZ, MN, FH)

Folgendermaßen soll sichergestellt werden, dass alle die Beschwerdewege und Ansprechstellen kennen:

- Regelmäßige Thematisierung in den Klassen
- Evtl. persönlicher Brief zu Anfang des Jahres
- Beschwerdeteam stellt sich in den Klassen vor
- Vorstellung auf Elternabend
- Schulhomepage
- Infowand
- Ergebnisse von allgemein bedeutsamen Beschwerden auf Konferenzen etc. vorstellen

Siehe Anlage 7: Beschwerdestrukturen sexualisierte Gewalt

Kapitel 9: Homepage und Leitbild

Eine Kurzfassung des Schutzkonzepts zur Prävention vor sexueller Gewalt ist für die Homepage erstellt. Das Schutzkonzept und wichtige Unterpunkte (wie Prävention; Beschwerdeteam; Hilfen) sind verlinkt.

Das gesamte Schutzkonzept kann heruntergeladen werden.

Siehe Anlage 8: Schutzkonzept Homepage

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter

Zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Verhaltensweisen und Richtlinien:

- Ich setze mich für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.
- Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Kollegen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Kollegen.
- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.
- Ich achte auf Anzeichen von sexualisierter Gewalt und verhalte mich entsprechend des „Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt“ (Verhaltenskodex, Beschwerdestrukturen, Leitfäden) der Schule.
- Werden mir sexualisierte Handlungen von Mitarbeitenden mit Schülern bekannt, melde ich mich bei den im Schutzkonzept vorgesehenen Stellen (Beschwerdeteam, Schulleitung, Meldestelle der Landeskirche).
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder, Jugendlichen und Kollegen wahr und ernst. Ich respektiere die Intimsphären und persönlichen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit digitalen Medien. Außerdem achte ich auf die Einhaltung meiner eigenen Grenzen.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales sowie nonverbales Verhalten.
- Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten.
- Ich setze mich für das Recht der sexuellen Selbstbestimmung aller in der Schule auftauchenden Menschen ein.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und diese offen anzusprechen.
- Mir ist bekannt, dass Film- und Fotoaufnahmen nur zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt sind und diese nach der Unterrichtsstunde zu löschen sind. Es ist untersagt, jede Art von Aufnahmen für private Zwecke zu nutzen.
- Ich kenne und beachte die gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften (z.B. das Abstinenz- und Abstandsgebot) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Definition sexualisierter Gewalt aus §2 KGSsG, sowie das Schutzkonzept der Schule.

Als Mitarbeiter des EGM bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist mir bekannt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexualisierende körperliche oder seelische Handlungen gegenüber den mir anvertrauten Menschen.

Ich bin mir bewusst, dass jedes sexuell bestimmte Verhalten mit Schutzbefehlen nach §2 KGSsG disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen und Richtlinien.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2 – 4: Leitfäden

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch einen Schüler gegenüber anderen Schülern im Kontext Schule

- Leitfaden -

1. Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch Schüler in der Schule, in der AG oder bei Freizeiten im schulischen Kontext wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle. **Mitarbeiter, die diesen Verdacht haben, unterbinden sofort die Möglichkeit weiterer Taten durch passende Maßnahmen (z.B. eine räumliche Trennung) und informieren unmittelbar die Schulleitung!**
2. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (hier eine Erstreflektion, ggf. ist dieser klärende Schritt auch an anderer Stelle im Verfahren sinnvoll und notwendig)!**
 - a) Die Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem Beratungsteam (z.B. Klärung der Fragen „Wer weiß davon?“, „Gibt es internes Gerede?“, „Ist es nötig, gesicherte Informationen an bestimmte Zielgruppen zu geben?“) und benötigt keine weitere Unterstützung.
 - b) Die Schule benötigt externe Unterstützung (siehe Adressen des Opferschutzes / der Opferhilfe).
 - c) Die Schulleitung informiert sich bei den **betroffenen** Schülern und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schülern immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)
3. Die Schulleitung informiert sich bei den **beschuldigten** Schülern und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schülern immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)
4. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (ggf. zweite Reflektion)!**
 - a) Die Schule klärt den Sachverhalt mit eigenem Beratungsteam und benötigt keine weitere Unterstützung.
 - b) Die Schule benötigt externe Unterstützung.
6. Die Schulleitung informiert die **Erziehungsberechtigten** der betroffenen und beschuldigten Schüler über den aktuellen Sachverhalt. Den beteiligten Schülern sollte das bekannt sein.
7. **Beratungsangebot** an den beschuldigt übergreifenden Schüler. Durchführen von geeigneten Maßnahmen, wenn sich der Verdacht erhärtet hat bzw. nicht abgeschwächt werden konnte (z.B. Sanktionen, Schulwechsel, pädagogische Maßnahmen, Kontakt zur städt. Beratungsstelle).
8. Angebote an die betroffenen Schüler. Fragen nach dem Bedarf von Unterstützung, deren Bedürfnissen. Oder auch Begleitung zu Beratungsstellen. Information über die Schritte und Maßnahmen, welche die Schule geht / gehen muss.
9. Ggf. Angebote an die Klasse / die Eltern - je nach Dimension und Öffentlichkeit der Angelegenheit.
10. Wenn Betroffene und deren Erziehungsberechtigte, der Mensch unter Verdacht und dessen Erziehungsberechtigte und Schulleitung einvernehmlich zu dem Fazit kommen, dass das Verhalten der Schüler keine weiteren Konsequenzen erfordert, verbleibt das Protokoll in der Schule und zieht keine weiteren Maßnahmen nach sich.
11. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, notwendige Unterstützungs- bzw. Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt, müssen diese von der Schulleitung initiiert werden.
12. Nicht vergessen werden darf die prüfende Überlegung, ob das Jugendamt einbezogen werden muss, da übergreifendes Verhalten Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Schülers eröffnen kann (nicht muss).

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch einen Schüler gegenüber anderen Schülern im Kontext Schule

1. Verdachtsbegründung	
Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch Schüler in einer Schule, in der Schulbetreuung/ AG oder bei Freizeiten im schulischen Kontext, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter, die diesen Verdacht haben, informieren unmittelbar die Meldestelle der Landeskirche (und ggf. die Schulleitung)!	
Meldender Lehrer/Mitarbeiter:	
Datum der Beschwerde:	
Betroffene Schüler	<i>Adresse</i>
1.	
2.	
3.	
Übergriffige Schüler	<i>Adresse</i>
1.	
2.	
3.	
Inhalt des Vorwurfes/ Verdacht	

2. Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf ... (bitte ankreuzen):	
a) ... mit dem eigenen Beschwerdeteam (BT) und benötigt keine weitere Unterstützung. Dann weiter mit Punkt 3	
b) Die Schule benötigt externe Unterstützung.	
Kontaktadressen im Folgenden (siehe auch Kapitel 2):	
<u>Kontaktdaten:</u>	
Beratungsstelle	Beratungsstelle
Opferschutz der Polizei Frau Klein 02372 / 90995517 Herr Groß-Hohnacker 02372 / 90995510	Weisser Ring e.V. (Hilfe für Kriminalitätsoffer) 02351 / 380066
Kinder- und Jugendnottelefon 0800 111 0 333	Telefonseelsorge 0800 1110 111
Frauenhaus Iserlohn (+ Beratung) 02371 / 12585	Frauen helfen Frauen e.V. Lüdenscheid (Beratungsstelle) 02351 / 860043
Märkisches Kinderschutzzentrum Am Klinikum Lüdenscheid www.maerkisches-kinderschutzzentrum.de 02351 / 463915	Märkisches Klinikum in Lüdenscheid Kinder und Jugendpsychiatrie 02351 / 463941
Jugendschutzstelle MK (Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder / Jugendliche) 02371 / 8083 35	Zweckverband für psychologische Beratung (Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche gegen sexuelle Gewalt) 02371 / 968130 02372 / 14783 02373 / 65428
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA NEIN
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeitenden wurde gesprochen?	

Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA , am (Datum einfügen) NEIN
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

3. Gespräch mit der betroffenen Person	
Die Schulleitung informiert sich bei den betroffenen Schülern und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schülern immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)	
Schüler 1 / Name:	
Beschreibung:	
Schüler 2 / Name:	
Beschreibung:	

Schüler 3 / Name:	
Beschreibung:	
Welche Unterstützungsangebote wurden besprochen? An welche Beratungsstelle wurde (wenn Bedarf) vermittelt? Welche Verabredungen wurden getroffen?	
Unterschrift Schulleitung:	<i>Datum</i>

4. Gespräch mit der beschuldigten Person
Die Schulleitung informiert sich bei dem beschuldigten Schüler und protokolliert die Beschreibungen. (Mit den Schülern immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.)
Schüler 1 / Name:
Beschreibung:
Schüler 2 / Name:
Beschreibung:
Schüler 3 / Name:
Beschreibung:

Welche Unterstützungsangebote wurden besprochen? An welche Beratungsstelle wurde (wenn Bedarf) vermittelt? Welche Verabredungen wurden getroffen?	
Unterschrift Schulleitung:	<i>Datum</i>

5. Erneute Reflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf (für die Schule)... (bitte ankreuzen):	
a) ... mit dem eigenen Beschwerdeteam (BT) und benötigt keine weitere Unterstützung. -> Dann weiter mit Punkt 6.	
b) Die Schule benötigt externe Unterstützung. (Auflistung der Beratungsstellen siehe oben.)	
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	JA NEIN
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeitenden wurde gesprochen?	
Wurde die Schulaufsicht informiert?	JA , am (Datum einfügen) NEIN
Wurde das Landeskirchenamt informiert?	JA , am (Datum einfügen) NEIN
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

6. Einbezug der Erziehungsberechtigten Informationen an die Erziehungsberechtigten der betroffenen und beschuldigten Schüler	
Die Schulleitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen und beschuldigten Schüler über den aktuellen Sachverhalt sowie vorhandene Unterstützungssysteme.	
Information an die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers 1	
Name	Datum
Information an die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers 2	
Name	Datum

Information an die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers 3	
Name	Datum

Information an die Erziehungsberechtigten des/der beschuldigten Schülers 1	
Name	Datum

Information an die Erziehungsberechtigten des/der beschuldigten Schülers 2	
Name	Datum

Information an die Erziehungsberechtigten des/der beschuldigten Schülers 3	
Name	Datum

Unterschrift Schulleitung	Datum
---------------------------	-------

7. A - Angebot für die beschuldigte Person	
Es wird ein fachspezifisches Beratungsangebot unterbreitet.	
Angebot wurde unterbreitet am	Datum
Angebot wird angenommen:	
JA Wenn Angebot angenommen wird: Kontakt zur städtischen Erziehungsberatungsstelle wird seitens der Schule aufgenommen	NEIN Wenn Angebot nicht angenommen wird: Weitere schulische Maßnahmen werden ergriffen, und zwar:
Wann?	z.B. - Schulwechsel - Pädagogische Maßnahmen - Vereinbarungen mit den Eltern zu Sanktionen im familiären Kontext - ...
Durch wen?	

7. B - Angebot für die betroffene Person	
Es wird ein fachspezifisches Beratungsangebot unterbreitet.	
Angebot wurde unterbreitet am	<i>Datum</i>
Angebot wird angenommen:	
JA Wenn Angebot angenommen wird: Kontakt zur städtischen Erziehungsberatungsstelle wird seitens der Schule aufgenommen	
Wann?	
Durch wen?	

8. Fazit		
Einvernehmlich kamen Schulleitung, Schüler und Erziehungsberechtigte zu dem Fazit, dass die Situation hinreichend aufgeklärt werden konnte und keine weiteren Maßnahmen erfordert.		
JA	<i>Unterschrift der Schulleitung</i>	<i>Datum</i>
JA	<i>Unterschrift der Erziehungsberechtigten</i>	<i>Datum</i>
JA	<i>Unterschrift des Schülers</i>	<i>Datum</i>
NEIN, weil: Folgendes ist noch zu klären/zu veranlassen: 		

9. Erste Nachsorge/Reflexion zur weiteren Betroffenheit

Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, die notwendigen Unterstützungs- bzw. Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das **Jugendamt** informiert werden muss.
Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein!

Was braucht der zuständige Klassenlehrer?

Was braucht der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigte?

Was braucht der beschuldigte Schüler und dessen Erziehungsberechtigte?

Was brauchen die anderen Schüler?

Was braucht das Lehrerkollegium?

Was braucht die Elternschaft der Schule?

10. Prüfende Überlegung zum Einbezug des Jugendamtes

Übergriffe unter Schülern können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eröffnen. Die Hintergründe eines übergriffigen Verhaltens können vielfältig sein. Um diese besser einschätzen zu können, ist es hilfreich, das Verhalten und die Lebensbedingungen des jeweiligen Schülers zu kennen und einzubeziehen. Nicht immer ist es möglich, dies abschließend einzuschätzen.

Das Schulgesetz sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt übertragen der Schule in solchen Verdachtsfällen Handlungspflichten.

Je nach Sachverhalt ist daher das Jugendamt einzubeziehen.

Nein, nicht notwendig, weil:

Weiter mit P 11

Ja, und zwar (*bitte ankreuzen*):

Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, daher wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Schule und Stadt verfahren.

Es liegen **keine** gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig. (Das Einverständnis der Eltern zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!)

Mitteilung an das Jugendamt erfolgt

am:

durch:

11. Unterschriften

Schulleitung	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Klassenlehrer	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Weitere:	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeiter der Schule (Lehrer, Mitarbeiter, AG-Leiter, Integrationskräfte etc.) an Schüler

- Leitfaden -

1. Bei dem Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch einen Lehrer oder einen anderen Mitarbeiter der Schule (z.B. aus den Arbeitsgemeinschaften oder bei Freizeiten im schulischen Kontext) gegenüber einem Schüler, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. **Mitarbeiter, die diesen Verdacht haben oder von Beobachtungen oder Anschuldigungen erfahren, informieren umgehend die Meldestelle der Landeskirche und im Regelfall die Schulleitung (§8 KGSsG)!**
2. **Bildung eines Interventionsteams, das die ersten Schritte berät und vorbereitet. Falls z.B. eine Freistellung der beschuldigten Person überdacht werden muss, ist es gut, darüber mit mehreren Perspektiven und Expertisen zu beraten und dann zeitnah zu handeln.**
3. Wenn der Vorwurf einer sexuellen Grenzverletzung durch Schüler und/oder Erziehungsberechtigte erhoben wird, wird durch die Schulleitung zeitnah, evtl. unter Beteiligung einer Fachkraft (z.B. durch die Meldestelle der EKvW oder eine spezialisierte Fachberatung), als erstes ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.
4. **Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Beschuldigte nicht mehr mit dem Schüler zusammentrifft. Eine Freistellung bietet hier die größtmögliche Sicherheit für alle, dass im Kontext der Schule keine etwaigen Übergriffe mehr getätigt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Betroffene gibt. Oberste Priorität hat an dieser Stelle der Kinderschutz.**
5. Die Schulleitung informiert sich bei dem **betroffenen** Schüler und protokolliert die Beschreibungen. Der Schüler hat das Recht, seinen Erziehungsberechtigten oder eine vertraute Person mitzubringen. **Mit den Schülern wird immer getrennt voneinander gesprochen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.**
6. Die Schulleitung informiert die zuständige **Schulaufsicht** über den Sachverhalt.
7. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf (hier eine Erstreflektion, ggf. ist dieser klärende Schritt auch an anderer Stelle im Verfahren sinnvoll und notwendig)!**
8. Bei Vorwürfen gegen einen Mitarbeiter der Schule wird grundsätzlich eine externe Beratung zum Beratungsteam mit hinzu gezogen. Das dient dem Eigenschutz, auch um den Vorwurf einer Verschleierung zu verhindern.
9. Die Schulleitung führt mit dem Beschuldigten ein Gespräch über den Verdacht.
10. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer Helferkonferenz, **notwendige Schutz- und Hilfsmaßnahmen** abgestimmt, müssen diese von der Schulleitung initiiert werden.
11. Die Erziehungsberechtigten sollen weitere Hilfsangebote und Kontakte erhalten und über den Verlauf der Klärung informiert werden.
12. Es ist zu klären, ob seitens des Trägers eine **Strafanzeige** gestellt wird.
13. Darüber wird auch mit dem betroffenen Menschen gesprochen und bestenfalls eine Einigung erzielt.

14. Wenn die Unschuld des Mitarbeiters erwiesen ist, ist die lückenlose **Rehabilitation** des Beschuldigten zu gewährleisten.

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeiter in der Schule (Lehrer, Mitarbeiter, Integrationskräfte etc.) an Schülern

1. Verdachtsbegründung
Bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch einen Lehrer oder einem anderen Mitarbeiter der Schule (z.B. aus der AG oder bei Freizeiten im schulischen Kontext) gegenüber einem Schüler, wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter, die diesen Verdacht haben, informieren umgehend die Meldestelle der Landeskirche und die Schulleitung!

2. Protokoll der verdachtsbegründeten Hinweise	
Wenn der Vorwurf einer sexuellen Grenzverletzung durch Schüler und/oder Erziehungsberechtigte erhoben wird, wird durch die Schulleitung zeitnah, evtl. unter Beteiligung einer Fachkraft, als erstes ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers geführt, protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben. Sind Beobachtungen verdachtsauslösend, sind diese zunächst ohne weitere Gespräche zu dokumentieren (wer hat wann wo was gesehen oder gehört?). Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wird in der Folge geführt.	
Meldende/ beobachtende Person (Schüler, Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte):	
Datum des Vorwurfs/Verdacht:	
Betroffene Schüler	<i>Adresse</i>
1.	
2.	
3.	
Beschuldigter Mitarbeiter	<i>Adresse</i>
Inhalt des Vorwurfes/Verdacht:	

3. Erste Reaktion zum Schutz des Schülers
Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Beschuldigte nicht mehr mit dem Schüler zusammentrifft. Oberste Priorität hat an dieser Stelle der Schutz des Betroffenen.

4. Informieren der Schulaufsicht	
Die Schulleitung informiert die zuständige Schulaufsicht und das Landeskirchenamt über den Sachverhalt.	
Information der Trägervertretung bzw. Schulaufsicht am:	<i>Datum</i>
	<i>Name der informierten Person</i>
Getroffene Vereinbarung:	
Nimmt das LKA am Interventionsteam teil?	

5. Gespräch mit dem betroffenen Schüler
Die Schulleitung informiert sich bei dem betroffenen Schüler und protokolliert die Beschreibungen. Der Schüler hat das Recht, seine Eltern oder eine vertraute Person mitzubringen. Bei mehreren betroffenen Schüler gilt: Mit den Schülern immer getrennt voneinander sprechen, möglicherweise mit einer Vertrauensperson.
Schüler 1/Name

Beschreibung
SuS 2/Name
Beschreibung
Schüler 3/Name
Beschreibung

6. Erstreflexion	
Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf ... (bitte ankreuzen)	
Die Schule benötigt externe Unterstützung. (siehe Kontaktdaten Beratungsstellen)	
Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?	
Wann wurde mit wem gesprochen?	<i>Datum</i> <i>Name</i>
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	
Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?	☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, welche?	
Mit welchem Mitarbeitenden wurde gesprochen?	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen?	

7. Gespräch der Schulleitung/ Trägervvertretung mit dem Beschuldigten
Datum:

Beschreibung:

Fazit/Vereinbarung:

8. Weitere Schutz- und Hilfsmaßnahmen

Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt. Gemeinsam ist auch zu klären, ob das **Jugendamt** informiert werden muss.

Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein! Die Ausführung erfolgt durch die Schulleitung oder die Trägervertreter.

Was brauchen der betroffene Schüler und dessen Erziehungsberechtigte?

Was braucht der zuständige Klassenlehrer?

Was braucht der beschuldigte Mitarbeiter?

Was brauchen die anderen Schüler, sollten sie von dem Vorfall/Vorwurf erfahren haben?

Was braucht das Lehrerkollegium?

Was braucht die Elternschaft der Schule, sollte sie mitbetroffen sein?

9. Erneutes Elterngespräch/Folgegespräch durch die Trägervertretung mit den Erziehungsberechtigten

Sofern noch nicht im vorherigen Gespräch geschehen, sollten den Erziehungsberechtigten folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Kontaktdaten des polizeilichen Opferschutzes (Tel. 02372 / 909955-17 oder 909955-10),
- Hinweis auf eigenständige Möglichkeit einer Anzeigenerstattung bei der Polizei.

10. Hinweise zur Strafanzeige

Die Schulleitung oder einzelne Lehrer sind **nicht verpflichtet**, eine Strafanzeige gegen einen Beschuldigten zu erstatten. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und ist im Einvernehmen und nach Absprache mit den Betroffenen zu gehen, auch auf jeden Fall in allgemeiner Absprache mit dem Träger bzw. der Schulaufsicht.

Strafanzeige wird erstattet		Strafanzeige wird nicht erstattet	
Gegen wen?	Weil:		
Datum:			
Durch wen?			

11. Hinweise zur Rehabilitation

Hinweise zur Rehabilitation

Wenn sich der Verdacht als gegenstandslos erweist, ist die lückenlose **Rehabilitation** des Beschuldigten zu gewährleisten. Hierbei ist die Haltung des Trägers von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen, die eine Rehabilitation ermöglichen, können zum Beispiel sein:

- Bereinigung der Personalakte
- Mitarbeiter-Gespräch
- Angebot zum Wechsel der Einsatzörtlichkeit
- Teamgespräch
- Elterngespräch
- Teambegleitung/Supervision
- ...

12. Unterschriften

Schulleitung	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Klassenlehrer	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Träger	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>

**Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen
Grenzverletzung an einem Schüler durch eine Person aus seinem (vertrauten)
Umfeld (z.B. Familie, Bekannte, Vereine)**

- Leitfaden -

1. Bei Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung durch (vertraute) Personen aus dem privaten Umfeld des Schülers im schulischen Kontext wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter, die diesen Verdacht haben, unterbinden ab dem Moment den Kontakt beider Personen und informieren unmittelbar die Schulleitung!
Der Mitarbeiter, der diesen Verdacht hat, bleibt in engem Kontakt mit dem Schüler.
2. **Realisieren Sie: Nicht nur der Schüler ist jetzt evtl. in der Krise, sondern auch SIE! Denken Sie daran, auch sich selbst gut zu versorgen oder sich selbst (auch anonym) in Fachberatungsstellen helfen zu lassen.**
3. Unternehmen Sie nichts, worüber Sie den Schüler nicht informiert haben.
4. Ist der **Beschuldigte kein Familienmitglied** und ist den Erziehungsberechtigten fremd, müssen die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit einbezogen werden, um das Wohl des Schülers zu gewährleisten (elterliche Schutzpflicht). Auch eine Insofa (Insoweit erfahrene Fachkraft) kann hinzu gezogen werden.
5. Bei dem Verdacht eines **innerfamiliären Missbrauches** dürfen die **Erziehungsberechtigten nicht** mit einbezogen werden. (Die Person, die in der Regel für den Schutz des Schülers zu sorgen hat, ist u.U. Beschuldigter.)
6. **Die Schule klärt den notwendigen Hilfs- und Beratungsbedarf mit Hilfe externer Fachstellen!**
7. Mit der Schulleitung und ggf. mit einer Insofa wird die **Gefährdungseinschätzung** vorgenommen. (Intern muss das Verfahren nach §8a SGB VIII gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Schulen angewendet werden. Hinweis: Dies bedeutet nicht zwingend eine Meldung an das Jugendamt.)

Hat sich ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, und ist durch die Erziehungsberechtigten der **Kindesschutz nicht gewährleistet**, muss in Absprache mit der Schulleitung eine **Meldung nach §8a SGB VIII** beim Jugendamt gemacht werden.
8. Werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, notwendige Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt, können diese von der Schulleitung initiiert werden. Wenn es um außerschulische Vorkommnisse geht, ist die Schulleitung nicht unbedingt verantwortlich.
9. Klärung durch die Schulleitung, ob eine **Strafanzeige** bei der Polizei erstattet wird. (Hinweis: Es gibt keine Verpflichtung zur Anzeige.) Wird das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeschaltet, übernimmt es auch die Abwägung und Einleitung einer Strafanzeige.

Dokumentationshilfe zum Leitfaden:
Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen
Grenzverletzung an einem Schüler durch eine Person aus seinem vertrauten Umfeld
(z.B. Familie, Bekannte, Vereine)

1. Verdachtsbegründung	
Besteht der Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung eines Schülers durch eine vertraute Person (Vater, Mutter, Verwandte, Freunde der Familie, Trainer, Jugendleiter etc.) wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. - Der Verdacht entstand durch die Beobachtung einer langfristigen Symptomatik. - Der Verdacht entstand durch eine entsprechende Aussage des Schülers. Der ins Vertrauen gezogene Lehrer bleibt in engem Kontakt mit dem Schüler und bietet seine Hilfe an. Der Lehrer führt in jedem Fall über seine Vermutung oder die Aussage des Schülers ein detailliertes Protokoll. Die Schulleitung ist unmittelbar zu informieren. Bedenken Sie dabei: Aufgaben der Staatsanwaltschaft, Polizei oder Therapie fallen nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich.	
Datum der Hinweise/des Verdachtes:	
Name der Lehrkraft/Vertrauensperson:	
Betroffener Schüler:	<i>Name/Adresse</i>
Beschuldigte Person:	<i>Name/Adresse</i> <i>Beziehung zur/zum SuS</i>
Inhalt des Vorwurfes/des Verdachts:	
Information an die Schulleitung:	<i>Datum</i>

2. Realisieren Sie: Nicht nur der Schüler ist jetzt evtl. in der Krise, sondern auch SIE! Denken Sie daran, auch für sich gut zu sorgen und sich (auch anonym) von Fachberatungsstellen beraten zu lassen.

WICHTIG:

- Mitarbeiter, die einen begründeten Verdacht haben, bewahren Ruhe.
- Sie holen sich Beratung und Sicherheit bei Kollegen oder Fachkräften innerhalb oder außerhalb der Schule.
- Sie folgen dem Leitsatz: ein zu frühes, unkoordiniertes Eingreifen schadet dem Kind und führt zur Verschärfung seiner Situation.

3. Partizipation wahren

Unternehmen Sie nichts, worüber Sie den Schüler nicht informiert haben.

Fragen Sie ihn, was Sie als Helfer tun können!

Ziehen Sie für sich selbst einen Helfer hinzu. **Sie sollten aber Vertrauter des Schülers bleiben. Er sollte nicht mit mehreren/wechselnden Personen konfrontiert werden.**

Ergänzend können dann auch Gespräche mit ihm und einer Fachkraft stattfinden.

4. Einbezug der Erziehungsberechtigten /Information an die Erziehungsberechtigten bzw. Unterbreitung von Hilfsangeboten

Ist der **Beschuldigte kein Familienmitglied** und den Erziehungsberechtigten fremd, müssen die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich mit einbezogen werden, um das Wohl ihres Kindes zu gewährleisten (elterliche Schutzpflicht).

Information an die Erziehungsberechtigten /Unterbreiten von Hilfsangeboten:

Wer wurde informiert?	
Wann?	
Welche Hilfsangebote wurden unterbreitet? (Adressen s.u.)	
Welche Vereinbarungen wurden getroffen:	

5. Verdacht einer Gefährdung durch die Erziehungsberechtigten

Liegt der Verdacht eines **innerfamiliären Missbrauchs vor**, ist auch bei Sorge um den Schüler vor einem Einschalten der Erziehungsberechtigten zu warnen. Die Person, die in der Regel für den Schutz ihres Kindes zu sorgen hat, ist u.U. Beschuldigter. Wird er gewarnt, kann er versuchen, ihn einzuschüchtern, unter Druck zu setzen oder anderweitig zu beeinflussen.

In diesem Fall findet die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Stadt zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Anwendung. Zunächst ist dieser Verdacht schulintern zu erörtern. Die Schule kann zur Klärung, ob Anhaltspunkte auf eine Gefährdung vorliegen und zur Klärung des weiteren Vorgehens, Beratungsstellen und die städtischen Kinderschutzfachkräfte hinzuziehen (Punkt 6).

Handelt es sich um eine **akute Gefährdung** des Schülers, ist Leib und Leben akut bedroht, muss umgehend das Jugendamt eingeschaltet werden.

6. Eigene Beratung/Reflexion

Die Schule klärt den notwendigen Hilfe- und Beratungsbedarf ...
(bitte ankreuzen):

Die Schule benötigt externe Unterstützung.

Welche Beratungsstelle wurde einbezogen?

Wann wurde mit wem gesprochen?

Datum

Name

Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

Kontaktdaten: (siehe Kontaktdaten Beratungsstellen)

Wurde eine Beratungsstelle hinzugezogen?

JA

NEIN

Wenn ja, welche?

Mit welchem Mitarbeiter wurde gesprochen?

Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

7. Einbezug des örtlichen Jugendamtes

Mit der Schulleitung wird die Gefährdungseinschätzung vorgenommen. (Intern muss das Verfahren nach §8a SGB VIII gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Schulen angewendet werden. Dies bedeutet nicht zwingend eine Meldung an das Jugendamt.)

Hat sich ein Verdacht erhärtet oder bestätigt, und ist durch die Erziehungsberechtigten der **Kindeschutz nicht gewährleistet**, muss in Absprache mit der Schulleitung **eine Meldung nach §8a SGB VIII beim Jugendamt** gemacht werden.

Informieren Sie den Schüler über Ihre Überlegungen. Dabei müssen Sie nicht detailliert Datum und Ort der Maßnahmen benennen.

Nein, nicht notwendig, weil

→ Weiter mit Punkt 8

Ja, und zwar *(bitte ankreuzen)*:

Ja

Es liegen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor (diese können auch unabhängig vom Verdachtsinhalt aufgekommen sein), daher wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Schule und Stadt verfahren. (Entsprechende Vordrucke sind zu benutzen).

Nein

Es liegen **keine** gewichtigen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es ist Unterstützung durch die Jugendhilfe sinnvoll und notwendig (Das Einverständnis der Eltern zum Einbezug des Jugendamtes ist notwendig!).

Mitteilung an das Jugendamt erfolgt mittels Beobachtungsbogen und sonstigen wichtigen Anlagen per Mail.

am:

durch:

Je nach Bedarf werden mit den Beteiligten, bestenfalls in einer **Helferkonferenz**, die notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen abgestimmt.

Um die Bedarfe und die nächsten Schritte zu klären, können folgende Aspekte nützlich sein!

Was braucht der zuständige Klassenlehrer bzw. die Vertrauensperson?

Was braucht der betroffene Schüler und dessen Eltern?

Was brauchen die anderen Schüler, sollten sie von dem Verdacht erfahren haben?

Was braucht das Lehrerkollegium, sollte es involviert sein?

Was brauchen die Erziehungsberechtigten der Klasse bzw. Schule, sollten sie oder ihre Kinder von dem Verdacht erfahren haben?

Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Maßnahmen:

z.B.

- a. Sexualpädagogisches Konzept
- b. Elternabend zum Thema
- c. Theaterstück zum Thema: „Mein Körper gehört mir“

9. Hinweise zur Strafanzeige

Die Schulleitung oder einzelne Lehrer sind **nicht verpflichtet**, eine Strafanzeige gegen einen Beschuldigten zu erstatten. Dieser Schritt sollte gut durchdacht sein und auf jeden Fall in allgemeiner Absprache erfolgen. Wird das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingeschaltet, übernimmt es auch die Abwägung und Einleitung einer Strafanzeige.

Strafanzeige wird erstattet:

Nein

Ja, und zwar

Gegen wen?	
Datum:	
Durch wen?	
Wenn nicht, weil:	

10. Unterschriften

Schulleitung	Datum	Unterschrift
Klassenleitung/ Vertrauensperson	Datum	Unterschrift
Weitere	Datum	Unterschrift

Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportunterricht und bei schulsportlichen Veranstaltungen am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen

Um einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz im Sportunterricht sowie schulsportlichen Veranstaltungen zu schaffen und dem Verhältnis einen Rahmen zu geben, werden im Folgenden entsprechende Situationen näher betrachtet sowie Vereinbarungen abgeleitet. Dabei werden jeweils die Verhältnisse Lehrkraft¹ - Schüler, Schüler - Lehrkraft¹ sowie Schüler - Schüler einbezogen.

Die Fachkonferenz Sport nimmt die Themenbereiche „Nähe und Distanz“ sowie „Prävention“ als ständigen Tagesordnungspunkt in ihren Sitzungen auf. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig bzw. aus aktuellem Anlass evaluiert und angepasst.

Teilnehmer der Sportfachkonferenz bilden sich nach Möglichkeit regelmäßig fort.

Zu Beginn des Schuljahres informiert die Lehrkraft die Schüler über diesen Verhaltenskodex und dokumentiert dieses im Klassen- bzw. Kursbuch.

Die Sorgeberechtigten werden über den Verhaltenskodex informiert.

Umkleidesituation

- Die Lehrkräfte kleiden sich in der Lehrerkabine um.
- Die Schülerumkleiden werden untereinander nur von Schüler gleichen Geschlechts betreten.
- Individuelle Lösungen für Schüler, die sich nicht dem binären Geschlechtersystem zugehörig fühlen, werden unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte versucht zu ermöglichen. So besteht beispielsweise im separaten Sammlungsraum die Möglichkeit, sich umzuziehen.
- Schüler werden in der Unterrichtszeit nicht in die Kabine gelassen, Ausnahmen bilden Toilettengänge.
- Mit Ausnahme von begründeten Anlässen betritt die Lehrkraft nicht die Kabinen der Schüler. Zu Unterrichtsbeginn werden die Schüler über akustische Signale aus dem Flur zum Verlassen der Kabinen aufgefordert. Nach dem Unterricht stellt die Lehrkraft vor dem Kontrollieren der Kabinen sicher, dass sich in diesen keine Schüler mehr befindet. Dafür klopft sie zuvor an oder ruft und wartet vor Eintritt eine angemessene Zeitspanne. Die Duschen sind den Umkleiden angegliedert und befinden sich je nach Halle frei zugänglich oder hinter einer verschlossenen Tür. Im normalen Unterrichtsalldag werden die Duschen von den Schüler nicht genutzt.

Verletzung

- Behandlungen von Verletzungen werden idR direkt in der Turnhalle vorgenommen. Sollte der Gang in die Lehrerumkleide notwendig sein, ist die Tür der Lehrerumkleide geöffnet.
- Bei einer Behandlung ist stets mindestens ein vertrauter Schüler des Verletzten anwesend.
- Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung erlaubt. Falls möglich wird zuvor über die Notwendigkeit und Art und Weise informiert sowie die Erlaubnis der Versorgung eingeholt.
- Sofern möglich übernehmen vom Verletzten ausgewählte Mitschüler die (weitere) Versorgung der Verletzung und der Verletzten.

¹ bzw. AG-Leiter

Sportkleidung

- Die Lehrkraft bespricht mit den Schüler das Thema Kleidung und ihre Funktion.
- Angemessene Kleidung im Sportunterricht sind bauchbedeckendes T-Shirt ohne weiten Ausschnitt, zumindest teilweise Oberschenkelbedeckende Hose (keine Hotpants); im Schwimmunterricht besteht sie aus Badeanzug bzw. Badeshorts oder Badehose.
- Bei unangemessener Kleidung werden die Schüler von der Lehrkraft angesprochen und auf diese hingewiesen.
- Im Zweifelsfall entscheidet immer die unterrichtende Lehrkraft über die Angemessenheit der Kleidung, die Teilnahme am Unterricht oder andere mögliche Konsequenzen.

Sportarten

Turnen

- In den ersten Stunden der Unterrichtsreihe werden Hilfestellungen thematisiert und somit Transparenz hinsichtlich Sinn und Art geschaffen.
- Hilfestellungen sowie Sicherungen sind als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und auf das Notwendigste zu beschränken.
- Schüler können Hilfemaßnahmen einfordern, wenn sie sie wünschen. Dieses muss hörbar für andere Schüler geschehen.
- Nach Möglichkeit wird geschlechterdifferenziert Hilfestellung gegeben.
- Besteht die Möglichkeit Hilfestellung über ein Gerät zu leisten, wird diese primär genutzt.
- Gibt die Lehrkraft einem Schüler Hilfestellung, so holt diese zuvor vor der gesamten Gruppe, mindestens aber vor einigen Schülern, die Erlaubnis ein. Auf individuelle Reaktionen ist Rücksicht zu nehmen. **Liegt kein Einverständnis vor, wird auf die Übung verzichtet.**
- In akuten Gefährdungslagen wird der Situation angemessen reagiert.

Tanzen

- Die Lehrkraft führt keinen Tanz mit körperlicher Nähe mit einem Schüler vor. Stattdessen lässt sie dies von zwei Schülern demonstrieren.

Schwimmen

- Zu Beginn des Schwimmunterrichts bespricht die Lehrkraft, dass für eine Benotung der Technik die Notwendigkeit besteht, dass die Lehrkraft den Schüler anschaut und schafft dadurch Transparenz.
- Passive Schüler bleiben in der Schule im Parallelunterricht.

Bootshaus

In unserem Bootshaus befinden sich zwei unterschiedliche Räumlichkeiten, in denen sich die Schüler umziehen können.

Die Jungen befinden sich auf einer eingezogenen höher gelegenen Etage - von unten nicht einzusehen, die Mädchen haben eine komplett geschlossene Umkleide im EG.

Körperliche Auffälligkeiten

- Bei körperlichen Auffälligkeiten (z.B. blauen Flecken, Narben, anderweitige Verletzungen) sucht die Lehrkraft das Einzelgespräch mit dem Schüler als ein Gesprächsangebot.
- Die Lehrkraft informiert das Beschwerdeteam und die zuständige Klassenleitung / Abteilungsleitung.

Film- und Fotoaufnahmen**Nach Möglichkeit wird darauf gänzlich verzichtet!**

Wenn, so sind Film- und Fotoaufnahmen nur zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt. Neben der Einwilligung im Schulvertrag ist zuvor das Einverständnis der Schüler in der Stunde einzuholen. Nach der Unterrichtsstunde sind diese zu löschen.

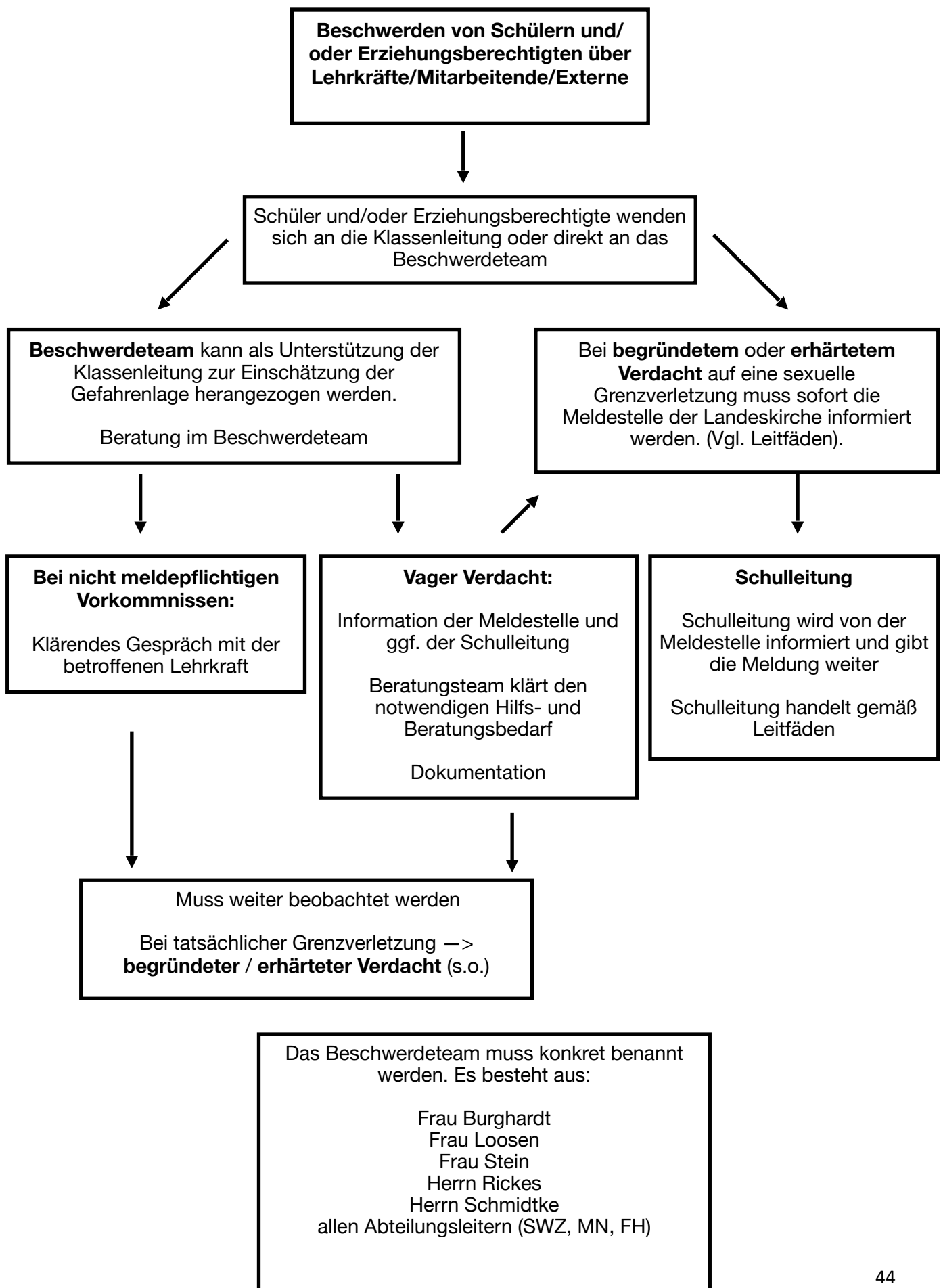
Die Schüler müssen ihre Smartphones in die Sammelboxen legen. Die Benutzung ist während der Unterrichtszeit untersagt.

Im Schwimmunterricht haben Kameras, Smartphones usw. nichts zu suchen, sie müssen auch bei passiven Schülern zentral gesammelt werden.

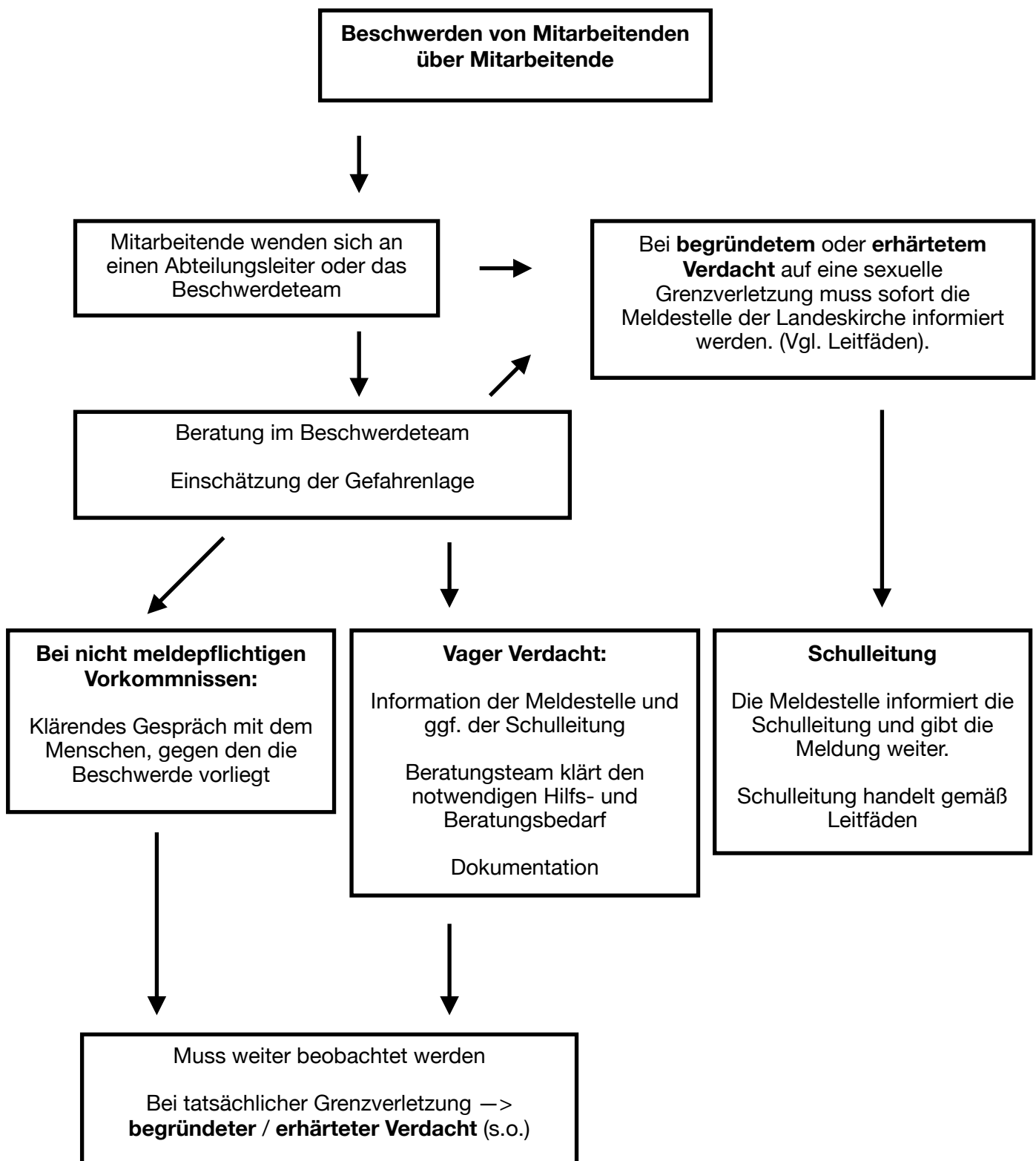
Anlage 6: Präventionsmaßnahmen am EGM inkl. Stärkung von Minderjährigen

Jahrgangsstufe	Inhaltliches Thema
5	Schoppen: Vertrauen und Klassenrat; Teambuilding, Sensibilisierung
6	Suchtprophylaxe; Prävention Mobbing, Sicherer Umgang im Internet und den sozialen Netzwerken in Kooperation mit der Polizei Im Sexualkundeunterricht im Rahmen des Bio-Unterrichts geht es nicht nur um biologisches Wissen über den menschlichen Körper, sondern es werden auch Grenzverletzungen und Formen der Selbstbehauptung thematisiert. Ebenso finden natürlich aber auch die positiven Aspekte der Sexualität (z.B. Erotik, Lust) ihren Platz.
7	Wangerooze: Teambuilding, Sensibilisierung
8	Mein Körper gehört mir (in Zusammenarbeit mit der AWO), auch Thema Essstörungen; Selbstbehauptungstraining, MM BS 1 Streitschlichterausbildung
9	IJsselmeer/Erlebnispädagogik-Schwerpunkt (Klassenfahrt); MM BS 1
10	Berufspraktikum: Das ICH stärken
11	Informationsveranstaltung, auch mit externen Partnern Patenschaften mit Schülern der Erprobungsstufe
12	Erfurt; diakonisches Praktikum; Crash-Kurs Verkehrserziehung
13	Kursfahrt: Teambuilding
Schüleraustausche	Figeac, Kampen, Kolumbien
SV-Arbeit	Partizipation von Schülern als Präventionsmittel zur Verringerung des Machtgefälles und zur Stärkung der Position der Jugendlichen innerhalb des Systems Schule (SV, Beteiligung an der Schulkonferenz)

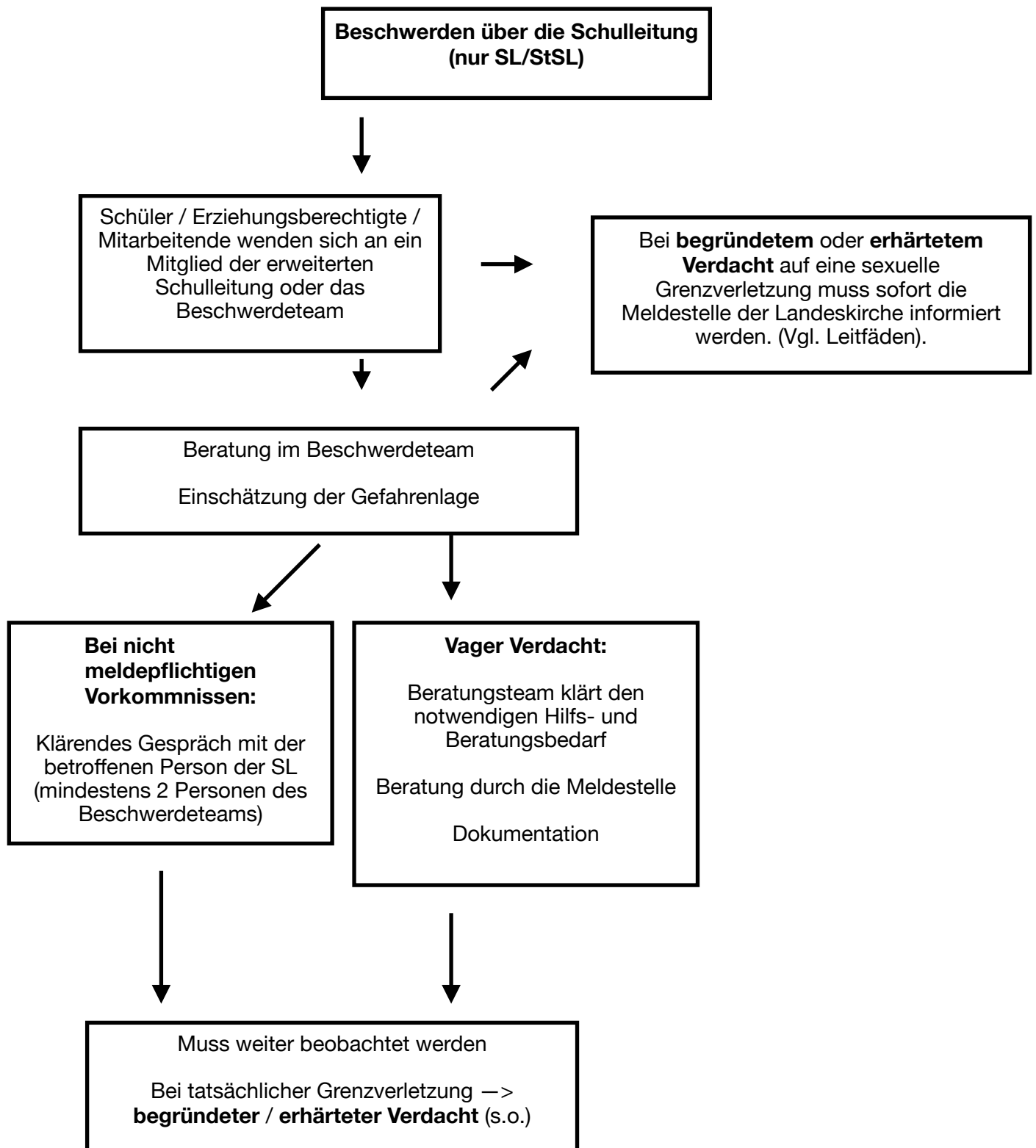
Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt



Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt



Beschwerden im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt



Anlage 8: Schutzkonzept Homepage

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen ist es uns besonders wichtig, dass sich Ihr Kind an unserer Schule sicher fühlt. Wir wollen Ihr Kind bestmöglich vor Gewalt – im Besonderen vor sexualisierter Gewalt – und Missbrauch schützen. Aus diesem Grund hat die Schulkonferenz das *Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt* verabschiedet.

Die **Prävention** gegen sexualisierte Gewalt ist ein integrierter Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht wird und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierte und evaluierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Das Schutzkonzept beschreibt die verschiedenen Maßnahmen zur **Prävention** von sexualisierter Gewalt und setzt diese zueinander in Beziehung. Außerdem beinhaltet das Schutzkonzept auch **Hilfen** innerhalb und auch außerhalb der Schulgemeinde sowie **Ansprechpartner** an der Schule.

Ziel ist es, das EGM als sicheren Ort für alle Mitglieder der Schulgemeinde zu etablieren und Handlungs- und Verhaltensstandards für alle im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz zu verdeutlichen.

Sie können das gesamte **Schutzkonzept** herunterladen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Schulleitung und aus dem Arbeitskreis „Schutzkonzept EGM“ Frau Mienack und Herr Schmidtke zur Verfügung.